

entscheidend sein, ob nach dem Wegfall der bisherigen Sozialleistung ein anderer Leistungsanspruch wegen Verwirklichung eines anderen Risikos besteht.

Das Risiko der fehlenden Verwertungsmöglichkeit der wiederhergestellten Erwerbsfähigkeit existiert auch im Haftpflichtrecht. Da aber der Schädiger sowohl das Risiko der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit als auch das Risiko des verletzungsbedingt fehlenden Arbeitsplatzes trägt, stellt sich hier nicht die Frage einer eventuellen Verlagerung der Leistungspflicht. Vielmehr ist die Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eine Voraussetzung dafür, dass der Verdienstausschaden für die Zukunft vermieden werden kann. Das Risiko der fehlenden Verwertungsmöglichkeit ist daher bereits bei der Zumutbarkeit derjenigen Maßnahmen zu berücksichtigen, die erst die notwendigen Voraussetzungen für die Verwertung der Erwerbsfähigkeit schaffen.

3. Abstufung der Zumutbarkeit nach Leistungsgrund

Bisher wurde nicht erwogen, im Rahmen der Zumutbarkeitserwägung zu berücksichtigen, aus welchem Grund der jeweilige Träger zur Leistung verpflichtet ist. Die Leistungen der Sozialversicherungen hängen von einer Beitragsleistung ab, die in der Regel zumindest teilweise durch den Berechtigten erbracht wurde. Entschädigungsleistungen knüpfen im weitesten Sinne an die Verantwortung der Allgemeinheit an, so dass die Leistung als eine Art Haftung verstanden werden kann.⁵⁰ Dagegen stehen Sozialhilfeleistungen völlig unabhängig von einer Vorleistung des Berechtigten und unabhängig von dem vorherigen staatlichem Handeln zu. Für das Haftpflichtrecht wurde bereits befürwortet, den Haftungsgrund des Schädigers und sein Verschulden in die Zumutbarkeitserwägungen einzubeziehen, weil die Interessen des Schädigers umso weniger schutzwürdig sind, je schwerer der ihn treffende Vorwurf ist.⁵¹

Im Sozialrecht spielt ein „Verhaltensvorwurf“ gegenüber dem jeweiligen Sozialleistungsträger keine Rolle. Die Interessen der Träger an einem sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel gründen, unabhängig vom Leistungsgrund, auf dem Ziel, die Funktionsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Systeme zu erhalten und die Beitrags- oder Steuerzahler vor vermeidbaren Belastungen zu bewahren. Eine Differenzierung der Schutzwürdigkeit ergibt sich hieraus nicht. Eine solche Differenzierung wäre nur auf Seiten der Berechtigten denkbar. Derjenige, der steuerfinanzierte Leistungen ohne jegliche Vorleistung erhält, könnte als weniger schutzwürdig angesehen werden, so dass von ihm im Interesse der Steuerzahler eher eine Preisgabe seiner Interessen abzuverlangen ist. Dagegen müssten dann die Interessen desjenigen schutzwürdiger sein, der seinen Leistungsanspruch durch eigene Beiträge „erkauft“ hat.

50 Schulin, Soziales Entschädigungsrecht, S. 164 ff.; Wulforst, Soziale Entschädigung, S. 88.

51 5. Kap. III. 1. c).

Jedoch ist zu bedenken, dass der größte Teil der Versicherten keine eigene Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung trifft, sondern diese aufgrund gesetzlichen Zwangs eintritt. Die Höhe der von ihm zu entrichtenden Beiträge sowie die zu erwartenden Leistungen sind ebenfalls gesetzlich vorgegeben. Der mit den Beiträgen erwerbbarer Leistungsanspruch ist von Beginn an damit belastet, im Falle der drohenden oder tatsächlichen Verwirklichung des versicherten Risikos zu schadensmindernden Maßnahmen gehalten zu sein. Zudem spart der Versicherte in den umlagefinanzierten Sozialversicherungen nicht eine bestimmte Versicherungssumme zur Deckung späteren Bedarfs an, sondern finanziert mit seinen Beiträgen die Ausgaben für die derzeitigen Leistungsbezieher.⁵² Gegen die Sozialversicherung richtet sich dabei die Erwartung, die Beiträge sparsam zu verwenden und vermeidbare Leistungen zu unterlassen. Sobald er zum Bezieher einer Leistung wird, muss diese durch andere Beitragszahler finanziert werden, die ihrerseits die gleichen Erwartungen gegenüber der Sozialversicherung hegen.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit sollte damit auch weiterhin unabhängig davon erfolgen, ob die Leistung in irgendeiner Form auf der Vorleistung des Berechtigten beruhte. Denn mit der Vorleistung wird nur ein mit der Möglichkeit der Schadensminderungsobliegenheit belasteter Leistungsanspruch erworben.

4. Kosten-Nutzen-Verhältnis

Für das Haftpflichtrecht wurde befürwortet, die Zumutbarkeit schadensmindernder Maßnahmen auch vom Kosten-Nutzen-Verhältnis abhängig zu machen.⁵³ Sind die Aufwendungen für die vom Schädiger verlangte Maßnahme der Schadensminderung höher als der dadurch voraussichtlich vermeidbare Schaden, ist die Maßnahme unzumutbar. Eine solche Überlegung lässt sich auch im Sozialrecht anstellen.

Im schweizerischen Sozialrecht ist nach Art. 8 Abs. 2 S. 2 IVG, 33 Abs. 2 MVG in die Prüfung des Anspruchs auf Eingliederungsmaßnahmen einzubeziehen, wie lange der Antragsteller voraussichtlich noch im Erwerbsleben verbleiben wird. Die Leistungspflicht der Sozialversicherung wird mit diesen Regelungen begrenzt, wenn die Kosten der Eingliederung gegenüber der noch zu erwartenden Arbeitsdauer unverhältnismäßig hoch sind.⁵⁴ Ähnliche Vorschriften existieren im deutschen Sozialrecht nicht. Durch die Rentenversicherungsträger werden aber aufwendige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wie z.B. Umschulungen an ältere Versicherte nicht erbracht.⁵⁵ Damit ist der Anspruch des Berechtigten auf Restitutionsleistungen teilweise durch ein „Wirtschaftlichkeitsgebot“ eingeschränkt.

52 Hase, Versicherungsprinzip, S. 28, 309; Rolfs, Versicherungsprinzip, S. 232 ff.

53 5. Kap. III. 1. b).

54 vgl. 8. Kap. II. 2. a) aa)

55 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind durch die Träger der Rentenversicherung nach § 13 Abs. 1 SGB VI unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen. Dem Träger ist Ermessen eingeräumt, ob und welche Leistung er zur Eingliederung